

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 13

Freitag, den 14. Oktober 2016

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 22. September 2016	Seite 3
Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen	Seite 3



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 29 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 1673) und gemäß § 33 Abs. 1 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (ABl. 2011 S. 1500) in der Fassung der Ersten Änderung vom 04. März 2014 (ABl. 2014 S. 438) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen erhebt jeweils eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen bei der Umlegung der Verbandsbeiträge jeweils entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ bzw. der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ gegenüber der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ bzw. des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ gegenüber

der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird jeweils als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 1673) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland-Calau“ gemäß § 2 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (ABl. 2011 S. 1500) in der Fassung der Ersten Änderung vom 04. März 2014 (ABl. 2014 S. 438) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000883 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001078 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),

- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
 - d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendig Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Straupitz, 23.09.2016

gez. *Boschan*
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 22. September 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 4) **Beschlussempfehlung****
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.
- TOP 6) **Beschlussempfehlung****
Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Byhle-

gure-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ in der vorliegenden Fassung.

TOP 8)

Beschlussempfehlung **Erneuerung der Straßenbeleuchtung Mühlendorf/Siedlung**

Die Gemeindevertretung lehnt die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Mühlendorf/Siedlung mehrheitlich ab.

TOP 10)

Beschlussempfehlung **Aufhebung der Beschlüsse vom 02.10.2014 – TOP 11 und vom 04.12.2014 – TOP „Altersjubilare“**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den in der 2. Sitzung am 02.10.2014 gefassten Beschluss (TOP 11) und den in der 3. Sitzung am 04.12.2014 der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen gefassten Beschluss (TOP 4) jeweils betreffend die Regelung „Altersjubilare“ aufzuheben.

Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche am 03.08.2016 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind:
- Das Gemeindezentrum im Ortsteil Caminchen
- (2) Zu den öffentlichen Ausstattungen gehört sämtliches Inventar laut Liste.
- (3) Die aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen werden zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Miete zur Verfügung gestellt.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Gemeinde Neu Zauche stehen vorrangig allen Einwohnern der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie den ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen zur Verfügung. Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter zu benennen. Eine Nutzung durch Ortsfremde ist auf entsprechende Anfrage und Vereinbarung möglich.

§ 3

Nutzung

der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

- (1) Die unter § 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen sind Eigentum der Gemeinde Neu Zauche.
- (2) Die Anmietung dieser Einrichtungen zu Veranstaltungszwecken erfolgt über den Objektwart, welcher durch die Gemeindevertretung eingesetzt wird (bzw. über den ehrenamtlichen Bürgermeister) und dafür eine jährliche Aufwandsentschädigung erhält (gemäß Anlage 1 dieser Ordnung). Die jeweilige Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bedarfsanmeldung, im Streitfall entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde.

- (3) Der Objektwart hat ein Mängelbuch zu führen. Beschädigungen sind dabei der Gemeinde Neu Zauche unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Grundlage zur Nutzung ist die abzuschließende Nutzungsvereinbarung (gemäß Anlage 2 dieser Ordnung) mit dem Nutzungsberechtigten und dem Objektwart.
- (5) Eine ständige kommerzielle Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. als Gaststätte, Schulungseinrichtung) ist nicht gestattet.

**§ 4
Pflichten des Nutzers**

- (1) Dem Nutzer einer der in § 1 genannten Einrichtungen oder Ausstattungen obliegen folgende Pflichten:
 - a) Der Nutzer darf die in der Nutzungsvereinbarung gemietete Einrichtung zum angemeldeten Termin und dem zugrunde liegenden Zwecke nutzen. Diese darf weder an Dritte überlassen, noch darf eine Mitbenutzung durch Dritte gestattet werden.
 - b) Die Hausordnungen in den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen sind zu beachten und einzuhalten. Als allgemein verbindlich gilt die in der Anlage 4 aufgeführte Hausordnung.
 - c) Der Schlüsselempfang und die Schlüsselrückgabe erfolgen an den Objektwart. Eine Weitergabe des Schlüssels und/oder die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.
 - d) Bei der Übergabe der Einrichtung bzw. der Ausstattungsgegenstände ist auf deren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen. Werden dem Objektwart keine Mängel angezeigt, gelten die überlassenen Einrichtungen bzw. Ausstattungen als ordnungsgemäß.
 - e) Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
 - f) Auf den sorgsamem Umgang mit den Einrichtungsgegenständen ist zu achten sowie auf die Vermeidung von Schäden und Verschmutzungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen und deren Inventar vollständig bleiben und nichts aus den Räumlichkeiten entfernt wird.
 - g) Informationen über Schäden u. ä., welche während der Nutzung entstanden sind, sind dem Objektwart nach der Nutzung sofort mitzuteilen. Der Nutzer hat die Kosten für den Schaden zu tragen.
 - h) Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine Nachreinigung gefordert. Sollte diese nicht zufrieden stellend oder nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.
 - i) Die Räumlichkeiten sind in den Einrichtungs Zustand (Bestuhlung, Aufstellung der Tische etc.) zurückzuübergeben, wie diese bei der Übergabe bestanden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der Nutzung der Einrichtung und deren Ausstattungen durch ihn, seine Beauftragten oder Gäste entstehen sollten. Die Kosten der Beschädigung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Für abhanden gekommene Sachen und Gegenstände jeder Art einschließlich Personenschäden haftet der Nutzer.
- (4) Eine Versicherung der Veranstaltung sowie der Teilnehmer wird nicht von der Gemeinde übernommen und muss daher gegebenenfalls über den Veranstalter bzw. über den Nutzer erfolgen.

**§ 5
Nutzungsentgelt**

- (1) Für die nach der Nutzungsvereinbarung überlassenen öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Entgeltordnung.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist spätestens zwei Wochen (Zahlungseingang) nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Gemeinde Neu Zauche und den in der Rechnung genannten Zahlungs-

grund zu überweisen. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald.

- (3) Kein Nutzungsentgelt wird erhoben für:
 - 1 Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen kommunalpolitischer Gremien (Amtsausschuss, Gemeindevertretung)
 - 2 Dienstberatungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - 3 Veranstaltungen des Seniorenbeirates
 - 4 vereinsinterne Veranstaltungen, Proben oder Vorbereitungen
 - 5 Jugendclubs im Rahmen der originären Jugendarbeit
- (4) Bei Nutzung durch ortsansässige Sportvereine oder Ähnliche für Trainings- oder Wettspielbetrieb ist ein Nutzungsentgelt von 3,00€/Std. zu entrichten; dies ist für den angemeldeten Umfang halbjährlich in Rechnung zu stellen.

**§ 6
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der in der Nutzungsvereinbarung genannte Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Ausschluss von der Nutzung**

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die Hausordnung der entsprechenden Einrichtung hat die Gemeinde das Recht, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung aufgeführten Einrichtungen auszuschließen.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Straupitz, 28.09.2016

gez. Boschan
Amtdirektor

Anlage 1
Objektwart
Gemeindezentrum Caminchen **Lothar Lehniger**

Anlage 2
Nutzungsvereinbarung
gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche

Zwischen der Gemeinde Neu Zauche
und
Herrn/Frau

Wohnanschrift

Telefon:

als **verantwortlichen Nutzer** wird folgendes vereinbart:
Herr/Frau /Verein:
.....

mietet für die Zeit
von Datum Uhrzeit

bis Datum Uhrzeit

das gemeindeeigene Objekt:
.....
.....
.....

